

2701 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag 4013/A der Abgeordneten Johann Singer, Mag. Nina Tomaselli, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Die Abgeordneten Johann **Singer**, Mag. Nina **Tomaselli**, Kolleginnen und Kollegen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 17. April 2024 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eine erhöhte Rechtssicherheit im Bereich der Vertragsraumordnung erzielt werden. Der Landesgesetzgebung soll damit vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. grundlegend VfSlg. 15.625/1999) ermöglicht werden, in der örtlichen Raumplanung eine Koppelung von hoheitlicher Flächenwidmung und privatrechtlicher Vereinbarung vorzusehen. Eine derartige Änderung entspricht auch der Anregung in der Stellungnahme der Verbindungsstelle der Bundesländer zum Antrag 3944/A betreffend die Änderung des B-VG.“

Der Verfassungsausschuss hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 24. April 2024 erstmals in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer der Berichterstatterin Abgeordnete Mag. Agnes Sirkka **Prammer** die Abgeordneten Mag. Philipp **Schrangl** und Dr. Nikolaus **Scherak**, MA.

Auf Antrag der Abgeordneten Mag. Wolfgang **Gerstl**, Mag. Jörg **Leichtfried**, Mag. Agnes Sirkka **Prammer** und Dr. Nikolaus **Scherak**, MA beschloss der Verfassungsausschuss einstimmig, bis 5. Juni 2024 schriftliche Äußerungen gemäß § 40 Abs. 1 GOG-NR einzuholen und auf der Website des Parlaments zu veröffentlichen. Im Anschluss wurden die Verhandlungen vertagt.

Der Verfassungsausschuss hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 2. Juli 2024 erneut in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Johann **Singer**, Dr. Johannes **Margreiter**, Alois **Stöger**, diplômé und Mag. Nina **Tomaselli**.

Im Zuge der Debatte haben die Abgeordneten Johann **Singer** und Mag. Nina **Tomaselli** einen Abänderungsantrag eingebracht, der wie folgt begründet war:

„Der Antrag 4013/A der Abgeordneten Johann Singer, Nina Tomaselli, Kolleginnen und Kollegen, der darauf gerichtet ist, dem Landesgesetzgebung zu ermöglichen, in der örtlichen Raumplanung eine Koppelung von hoheitlicher Flächenwidmung und privatrechtlicher Vereinbarung vorzusehen, wurde am 17. April 2024 eingebracht. Der Verfassungsausschuss beschloss am 24. April 2024 die Durchführung eines Begutachtungsverfahrens gemäß § 40 Abs. 1 GOG-NR.“

Dieser Antrag war damit begründet, dass mit der vorgeschlagenen Änderung eine erhöhte Rechtssicherheit im Bereich der Vertragsraumordnung erzielt werden und der Landesgesetzgebung damit vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. grundlegend VfSlg. 15.625/1999) ermöglicht werden soll, in der örtlichen Raumplanung eine Koppelung von hoheitlicher Flächenwidmung und privatrechtlicher Vereinbarung vorzusehen. Schließlich wurde auf eine Anregung in der Stellungnahme der Verbindungsstelle der Bundesländer zum Antrag 3944/A 27. GP betreffend die Änderung des B-VG hingewiesen.

Auf Anregung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst (277362/SN 27. GP) soll die Bestimmung nun nicht in Art. 15 Abs. 9 B-VG aufgenommen werden, sondern als neuer Abs. 5 in Art. 15 B-VG verortet werden.

Außerdem ist auszuführen, dass unter dem Begriff ‚hoheitliches Handeln‘ im Zusammenhang mit ‚örtlicher Raumplanung‘ die Erlassung von generell abstrakten Normen (Verordnungen) durch die Gemeinden zu verstehen ist, was sich aus dem Klammerbegriff ‚(Art. 118 Abs. 3 Z 9)‘ in Art. 15 Abs. 5 B-VG neu eindeutig ergibt. Darüber hinaus soll die Wortfolge ‚zur Verfolgung öffentlicher Interessen‘ in den neu zu erlassenden Art. 15 Abs. 5 B-VG aufgenommen werden, um klarzustellen, dass der mit der nun geschaffenen Möglichkeit, das Zustandekommen eines zivilrechtlichen Vertrages als eine (von mehreren) Voraussetzung für hoheitliches Handeln der Gemeinden vorzusehen, verbundene potenzielle Grundrechtseingriff ausschließlich zur Verfolgung öffentlicher Interessen (wie sie in den Raumordnungszielen zum Ausdruck kommen) rechtfertigbar ist.

Selbstverständlich hat der Landesgesetzgeber bei der Ausgestaltung dieser neuen Befugnis den verfassungsrechtlichen Rahmen zu beachten. Insbesondere darf durch eine landesgesetzliche Regelung, die das Zustandekommen eines zivilrechtlichen Vertrages als eine Voraussetzung (von mehreren) für hoheitliches Handeln der Gemeinden in Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vorsieht, weder die Gemeindeautonomie (Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG) beschränkt noch das Sachlichkeitsgebot verletzt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich aus dem allgemeinen Sachlichkeitsgebot u.a. ableiten lässt, dass ein zivilrechtlicher Vertrag, dessen Zustandekommen als eine Voraussetzung (von mehreren) für hoheitliches Handeln der Gemeinden vorgesehen werden können soll, ausschließlich angemessene Leistungen zum Inhalt haben darf.

Schließlich ist im Zusammenhang mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 15.625/1999 darauf hinzuweisen, dass davon ausgegangen wird, dass der Rechtsschutz einerseits durch den ordentlichen Zivilrechtsweg sowie andererseits durch Art. 139 (vgl. dazu die differenzierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes betreffend Individualantrag und Raumplanung) und Art. 140 B-VG sichergestellt ist.“

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Johann **Singer** und Mag. Nina **Tomaselli** mit Stimmenmehrheit (**dafür:** V, S, G, **dagegen:** F, N) beschlossen.

Zur Berichterstatterin für den Nationalrat wurde Abgeordnete Mag. Nina **Tomaselli** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2024 07 02

Mag. Nina Tomaselli

Berichterstattung

Mag. Wolfgang Gerstl

Obmann-Stellvertreter

